

**Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen
der Prinz Eugen Energiepark GmbH
(ISIN DE000A460EE0)**

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Emission der Prinz Eugen Energiepark GmbH, Bad Arolsen, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000 ist in bis zu 8.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, Eschborn, („**Clearstream**“) hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen. Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen dem deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 2.2 Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (zusammen „**Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers**“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a. die Zahlungen zu
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dies gilt auch für den Fall, dass die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

2.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

3. Verzinsung, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Januar 2026 (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 7,50 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 01. Januar und am 01. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung für den ersten Zinslauf ist am 01. Juli 2026 zur Zahlung fällig. Die letzte Zinszahlung ist am Endfälligkeitstag (wie in Ziff. 4 definiert) zur Zahlung fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf einer Zinsperiode von der Emittentin berechnet. „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem 01. Januar 2026 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

3.2 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht, oder, falls die Wandlungsoption gemäß Ziff. 7 ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag unmittelbar vorausgeht.

3.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 verzinst.

3.4 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Januar 2026 (der „Emissionstag“) (einschließlich) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030 (einschließlich). Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 24 Monate bis zum 31. Dezember 2032 bzw. längstens zum 31. Dezember 2034 zu verlängern. Die Verlängerung der Laufzeit erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 15 mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.

4.2 Die Schuldverschreibungen werden an die Anleihegläubiger vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 am 01. Januar 2030 bzw. im Falle der Laufzeitverlängerung gemäß Ziff. 4.1 am 01. Januar 2032 oder 01. Januar 2034 (jeweils der „Endfälligkeitstag“) zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, nach Ausübung der Wandlungsoption gewandelt oder zurückgekauft worden sind.

4.3 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 5.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

- 6.1 Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 6.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 6.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- 6.2.1 von einer als Depotbank (wie in Ziff. 17.3 definiert) oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder
 - 6.2.2 durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
 - 6.2.3 aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - 6.2.4 aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziff. 15 wirksam wird.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

7. Wandlungsoption der Emittentin für den Fall der Umwandlung der Emittentin in eine Aktiengesellschaft

- 7.1** Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Formwechsels der Emittentin in eine Aktiengesellschaft in das Handelsregister, hat die Emittentin das einseitige Recht, die Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger in Wandelschuldverschreibungen zu ändern (die „**Wandlungsoption**“). Die Emittentin wird die Ausübung der Wandlungsoption gemäß Ziff. 15 bekanntmachen. Im Falle der Ausübung der Wandlungsoption gelten die nachfolgenden Vorschriften der Ziff. 7, Ziff. 8, Ziff. 9 sowie Ziff. 10.2. Im Falle der Ausübung der Wandlungsoption bezieht sich der Begriff „Schuldverschreibungen“ im Sinne dieser Bedingungen insoweit auch auf die Wandelschuldverschreibungen.
- 7.2** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums die ausstehenden Schuldverschreibungen ganz, nicht jedoch teilweise, in Aktien der Emittentin (die „**Aktien**“) zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“).
- 7.3** Der Wandlungspreis beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 33,33 je Aktie (der „**Wandlungspreis**“). Der Wandlungspreis basiert auf einem Wandlungsverhältnis von 1:30 (jede Schuldverschreibung wird in 30 Aktien gewandelt) und dem Nennbetrag/rechnerischen Anteil am Grundkapital einer Aktie von EUR 1,00. Die Emittentin ermittelt unter Berücksichtigung des Wandlungspreises und der ausstehenden Schuldverschreibungen die Anzahl der an den Anleihegläubiger zu liefernden ganzen Aktien. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Bruchteilsausgleich in bar findet nicht statt. Die Wandlungsstelle wird mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem Liefertermin von der Emittentin über die Anzahl der zu liefernden Aktien informiert.
- 7.4** Das Wandlungsrecht kann in folgenden Zeiträumen ausgeübt werden:
- 7.4.1** vom 01. August 2030 (einschließlich) bis zum 31. Oktober 2030 (einschließlich)
 - 7.4.2** vom 01. August 2032 (einschließlich) bis zum 31. Oktober 2032 (einschließlich)
 - 7.4.3** vom 01. August 2034 (einschließlich) bis zum 31. Oktober 2034 (einschließlich)
- (jeweils ein „**Wandlungszeitraum**“).
- Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nach Ziff. 11 gekündigt hat.
- 7.5** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle über seine Depotbank und Clearstream eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Wandlungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- 7.5.1** Namen und Adresse (natürliche Personen) bzw. Firma, Firmensitz und Adresse (juristische Personen) sowie E-Mail-Adresse des Anleihegläubigers;
 - 7.5.2** die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, in das die Aktien geliefert werden sollen;
 - 7.5.3** in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über bestimmte rechtliche Beschränkungen bezüglich des Eigentums der Schuldverschreibungen bzw. Aktien. Sofern der Anleihegläubiger die vorstehend genannten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen nicht beibringt, wird die Emittentin in Bezug auf eine solche Wandlungserklärung keine Aktien liefern;
 - 7.5.4** die Ermächtigung, die Bezugserklärung gemäß Ziff. **7.6** für den Anleihegläubiger abzugeben.

hat gelöscht: 7.5

- 7.6 Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream (Umbuchung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.
- 7.7 Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden innerhalb von vierzehn (14) Geschäftstagen nach Ablauf des Wandlungszeitraums in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktien zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- 7.8 Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien trägt der Anleihegläubiger. Die Emittentin ist zur Lieferung von Aktien nur verpflichtet, wenn der Anleihegläubiger sämtliche etwaigen Steuern, sonstigen Abgaben und Kosten gezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder der Lieferung der Aktien anfallen.
- 7.9 Mit der Lieferung der Aktien erlöschen der Anspruch des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 4 sowie der Zinsanspruch gemäß Ziff. 3.
- 7.10 Die zu liefernden Aktien können aus einem genehmigten oder bedingten Kapital stammen oder bereits existierende Aktien sein und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Aktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn der Emittentin teil. Die Aktien werden vor dem Beginn des ersten Wandlungszeitraums girosammelverwahrfähig sein. Die Emittentin wird insoweit die Zahlstelle beauftragen, die Aktien rechtzeitig vor dem Beginn des ersten Wandlungszeitraums in die Girosammelverwahrung bei Clearstream einzubeziehen.

8. Pflichtwandelung

- 8.1 Jede noch ausstehende Schuldverschreibung wird nach Maßgabe dieser Ziff. 8 zum Wandlungspreis in Aktien gewandelt, wenn und soweit zwei der drei nachfolgend aufgeführten Kennzahlen (die „**Kennzahlen**“) erfüllt wurden:

8.1.1 Produktionsvolumen: die jährliche Pelletproduktion erreicht einen Wert von ≥ 70.000 Tonnen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

8.1.2 Umsatzschwelle: der (konsolidierte) Jahresumsatz beträgt in einem Geschäftsjahr \geq EUR 5,6 Mio.

8.1.3 EBITDA-Marge: die EBITDA-Marge beträgt $\geq 25\%$ in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

(die „**Pflichtwandelung**“).

Maßgeblich für die Erfüllung der Kennzahlen sind entsprechende Angaben in den festgestellten Jahresabschlüssen der Emittentin. Maßgeblich sind allein die Jahresabschlüsse, die zeitlich nach Ausübung der Wandlungsoption festgestellt werden. Wird die Emittentin zum jeweiligen Abschlusstichtag in einen Konzernabschluss einbezogen, sind die Kennzahlen des Konzernabschlusses maßgeblich, ansonsten die Kennzahlen des Einzelabschlusses der Emittentin. Die Kennzahlen sind jeweils kumulativ in einem (Konzern-)Jahresabschluss zu erfüllen.

- 8.2 Die Pflichtwandelung erfolgt mit Wirkung zum Ultimo des Folgemonats, in dem derjenige Jahresabschluss der Emittentin festgestellt wurde, aus dem sich die Erfüllung der zweiten Kennzahl ergibt (der „**Pflichtwandelungstag**“). Die Emittentin wird die Pflichtwandelung unter Angabe des Pflichtwandelungstages gemäß Ziff. 15 bekanntmachen. Die Emittentin wird die Wandelstelle rechtzeitig darüber informieren, dass die Voraussetzungen der Pflichtwandelung nach Ziff. 8.1 eingetreten sind.
- 8.3 Zur Durchführung der Pflichtwandelung müssen die Schuldverschreibungen, für die die Pflichtwandelung durchgeführt wird, spätestens am Pflichtwandelungstag der Wandlungsstelle durch die Anleihegläubiger über die betreffende Depotbank übergeben werden. Die Schuldverschreibungen werden an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers und Weiterleitung an die Emittentin übergeben. Jeder

Anleihegläubiger beauftragt und bevollmächtigt die Wandlungsstelle, die Pflichtwandlung der übergebenen Schuldverschreibungen in Aktien durchzuführen. Der Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle insbesondere, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG abzugeben. Die Wandlungsstelle ist ferner ermächtigt, aber nicht gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, die Schuldverschreibungen aus einem vom Anleihegläubiger bei Clearstream oder der jeweiligen Depotbank unterhaltenen Depot zu entnehmen und auf ein von der Wandlungsstelle unterhaltenes Depot zu übertragen. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und vergleichbaren Beschränkungen nach einem ggf. anwendbaren ausländischen Recht befreit. Mit dem Erwerb einer Schuldverschreibung durch den Anleihegläubiger und deren Verbuchung auf einem Depot des Anleihegläubigers ist die betreffende Depotbank ermächtigt, in jedem Fall ohne vorherige gesonderte Benachrichtigung des Anleihegläubigers von der Pflichtwandlung betroffene Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle zu übertragen. Die jeweilige Depotbank ist ferner ermächtigt, alle sonstigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, einschließlich der Bezugserklärung gemäß § 198 AktG und der Weitergabe von in Ziff. 7.5, aufgeführten Daten und Angaben, soweit dies zur Herbeiführung der Pflichtwandlung erforderlich ist. Die Depotbank ist ferner ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Diese Ermächtigung ist unbedingt und unwiderruflich und wirkt gegenüber jedem Anleihegläubiger.

hat gelöscht: 7.4

8.4 Sofern ein Anleihegläubiger seinen Verpflichtungen und den Anforderungen nach dieser Ziff. 8 nicht rechtzeitig nachgekommen ist und die Emittentin in der Folge gehindert ist, Aktien an diesen Anleihegläubiger im Wege der Pflichtwandlung zu liefern, kann dieser Anleihegläubiger die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Anforderungen innerhalb einer Nachfrist von zwanzig (20) Geschäftstagen nach dem Pflichtwandlungstag nachholen; anderenfalls wird der Nennbetrag der betreffenden Schuldverschreibungen auf null herabgeschrieben und die betreffenden Schuldverschreibungen werden entwertet, und zwar jeweils mit Wirkung zu dem Geschäftstag, der unmittelbar auf diese Nachfrist folgt.

8.5 Auf die Pflichtwandlung finden im Übrigen die Regelungen über das Wandlungsrecht der Anleihegläubiger gemäß Ziff. 7 entsprechende Anwendung.

9. Verwässerung

9.1 Für den Fall, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, aber nach Ausübung der Wandlungsoption, unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder auch unter Ausschluss eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt, bedarf der Wandlungspreis keiner Anpassung, sondern bleibt von diesen Kapitalmaßnahmen unberührt.

9.2 Gleiches gilt im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, im Falle einer Kapitalherabsetzung sowie im Falle von Bardividenden, sonstigen Barausschüttungen oder Sachdividenden der Emittentin an ihre Aktionäre.

10. Zahlstelle, Wandlungsstelle

10.1 Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Zahlstelle andererseits entfalten keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

10.2 Wandlungsstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Wandlungsstelle“). Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Wandlungsstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und

steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Wandlungsstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Wandlungsstelle andererseits entfalten keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

- 10.3** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle und eine Wandlungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 15 bekannt zu machen.

11. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger

- 11.1** Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 11.1.1** die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 11.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 11.1.3** (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
 - 11.1.4** die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 11.1.5** die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
 - 11.1.6** die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
- 11.2** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 11.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

12. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Emittentin

- 12.1** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung zum Nennbetrag kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.
- 12.2** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nach Ablauf von drei Jahren ab dem Emissionstag mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vorzeitig kündigen (die „**Call Option**“). Soweit die Emittentin von ihrer Call Option Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 zu einem Kurs von 102 % des Nennbetrages zzgl. ausstehender Zinsen.
- 12.3** Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 15 bekanntzumachen.

13. Zahlungsbeschränkungen

- 13.1** Die Emittentin verpflichtet sich, keine Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter und keine Zinszahlungen auf sowie Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen vorzunehmen, sofern hierdurch der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme 50,0 % unterschreitet. Das wirtschaftliche Eigenkapital berechnet sich durch Addition der Bilanzpositionen Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie der Bilanzposition Eigenkapital ersetzende Darlehen (Gesellschafterdarlehen) und Subtraktion der Bilanzpositionen Ausstehende Einlagen sowie Forderungen gegen Gesellschafter.
- 13.2** Gewinnausschüttungen sind in der Höhe begrenzt auf 50 % des Bilanzgewinns, wobei nicht ausgeschöpfte Ausschüttungsbeträge ab dem Geschäftsjahr 2026 in Folgejahre übernommen werden können.

14. Transparenzpflichtungen der Emittentin

- 14.1** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, folgende Transparenzpflichtungen zu erfüllen:
- 14.1.1** Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften (Konzern-)Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Webseite veröffentlichen. Wird die Emittentin zum jeweiligen Abschlussstichtag in einen Konzernabschluss einbezogen, wird der Konzernabschluss veröffentlicht, ansonsten der Einzelabschluss der Emittentin.
- 14.1.2** Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten (Konzern-)Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite der Emittentin veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften

Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Ziff. 14.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

14.1.3 Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

14.2 Erfüllt die Emittentin eine oder mehrere ihrer Transparenzverpflichtungen nach Ziff. 14.1 nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1,00 % p.a.. Der erhöhte Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß Ziff. 15 bekannt gegeben.

15. Bekanntmachungen

15.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

15.2 Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

16. Beschlussfassungen der Anleihegläubiger

16.1 Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

16.2 Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

16.3 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 16.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 16.5 getroffen.

16.4 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

16.5 Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge

zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

- 16.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 16.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 16.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 16.8** Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 16.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 16.10** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 16 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 15.

17. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 17.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 17.3** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, im eigenen Namen seine Rechte unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und die (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne dieser Bedingungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 17.4** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 17.5** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

- 17.6** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.
- 17.7** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.